Von:

Gesendet:

Freitag, 4. Juni 2021 10:57

An: Cc:

Betreff:

AW: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte

Hamburg [#220587]

Kennzeichnung:

Zur Nachverfolgung

Fällig:

Donnerstag, 1. Juli 2021 08:30

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Rote Kategorie

Sehr geehrter Herr



nach Beteiligung unserer Abteilung für Zivilrecht, Öffentliches Recht und Rechtsprüfung kann ich Ihnen nachfolgende vorläufige rechtliche Einschätzung geben und darauf hinweisen, dass die Bescheidung des Auskunftsantrages in der Verantwortung des Statistischen Amts für Hamburg und Schleswig-Holstein liegt:

Bei vorläufiger rechtlicher Würdigung dürfte der beim Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) gestellte Auskunftsantrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) keinen Erfolg haben, da ihm die Geheimhaltungsvorschrift des § 5 Abs. 3 S. 4 des Gesetzes über den Einsatz der Informationsund Kommunikationstechnik bei Gerichten und Staatsanwaltschaften der Freien und Hansestadt Hamburg (ITJustizgesetz - HmbITJG) entgegensteht. Im Einzelnen:

Da der Auskunftsantrag gemäß §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 1 HmbTG beim Statistikamt Nord gestellt wurde, muss auch dieses den Antrag bearbeiten und bescheiden. Das Statistikamt Nord ist eine auskunftspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 5, 3 HmbTG i.V.m. § 1 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über der Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle amtlichen Informationen; hierunter sind gemäß § 2 Abs. 2 HmbTG alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen unabhängig von der Art ihrer Speicherung zu verstehen. Hierunter fallen grundsätzlich auch die vom Antragsteller begehrten Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die hamburgischen Verwaltungsgerichte, denn diese Daten sind beim Statistikamt Nord vorhanden. Die Tatsache, dass das Statistikamt Nord hinsichtlich der Rohdaten nicht verfügungsberechtigt ist, ändert hieran jedenfalls nach hamburgischer Rechtslage nichts, denn das HmbTG setzt keine Verfügungsberechtigung des auskunftspflichtigen Stelle hinsichtlich der betroffenen Daten voraus und kennt eine Ausnahme nur in § 12 Abs. 2 HmbTG für vorübergehend beigezogene Akten (vgl. Maatsch/Schnabel, HmbTG, 2015, § 12 Rn. 9).

Auf den Ausnahmetatbestand des § 5 Nr. 1 HmbTG kann sich das Statistikamt Nord nicht berufen, da dieser allein für Gerichte und die weiteren dort genannten Institutionen gilt und nicht auf den Inhalt der betroffenen Informationen bezogen ist. § 5 HmbTG dient der Arbeitsfähigkeit der dort genannten Behörden und normiert kein Informationsverbot hinsichtlich der bei diesen Behörden entstandenen Daten (vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 5 Rn. 1).

Die dem Statistikamt Nord von den Verwaltungsgerichten mitgeteilten Rohdaten unterliegen indes der Geheimhaltung gemäß § 5 Abs. 3 S. 4 HmbITJG, der als speziellere landesrechtliche Norm den Informationszugang nach dem HmbTG ausschließt:

Die hier betroffenen Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik sind gemäß § 3 Abs. 2 HmbITJG geschützte Daten, die gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 HmbITJG i.V.m. § 8 Abs. 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes (HmbStatG) von den Leitungen der Gerichte zu statistischen Zwecken an das Statistikamt Nord übermittelt werden. Der hier zentrale § 5 Abs. 3 S. 4 HmbITJG lautet:

"Eine Weitergabe der übermittelten nicht aggregierten Daten an weitere Stellen oder ein Zugriff auf die übermittelten nicht aggregierten Daten durch sonstige Dritte ist unzulässig."

Damit werden die durch vom HmbITJG erfassten justiziellen Daten als solche geschützt, auch wenn sie an das Statistikamt Nord zu statistischen Zwecken weitergeleitet worden sind. Die eigentliche Statistik darf gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 HmbITJG auch nur aus hinreichend aggregierten und anonymisierten Daten erstellt werden. Die in der Ermessensnorm des § 5 Abs. 3 S. 5 HmbITJG genannte Möglichkeit einer ausnahmsweisen Freigabe und Übermittlung der Daten in anonymisierter und möglichst aggregierter Form unterliegt erheblichen Beschränkungen und kann zudem nur durch die Gerichtsleitungen erfolgen, kann hier also außer Betracht bleiben.

Ohne dass es nach dem Gesagten darauf noch entscheidend ankäme, dürfte der Informationszugang im vorliegenden Fall auch durch die Geheimhaltungsvorschrift des § 6 Abs. 1 HmbStatG ausgeschlossen sein, der bestimmt:

"Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher und juristischer Personen, die für eine Statistik erhoben oder genutzt werden, sind von den Amtsträgern und den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Statistiken betraut sind, geheim zu halten, soweit nicht durch dieses Gesetz oder durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist."

Die Rohdaten sind wohl Einzelangaben im Sinne der Norm. "Besondere Rechtsvorschriften" im Sinne von § 6 Abs. 1 HmbStatG, die eine Ausnahme von der Geheimhaltung ermöglichen würden, dürften §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 1 HmbTG nicht darstellen, da es sich insoweit nur um den allgemeinen informationsfreiheitsrechtlichen Auskunftsanspruch handelt und nicht um die spezifische Schutzbedürftigkeit der statistischen Daten berücksichtigende "besondere" Vorschriften. Die Ausnahmen von der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 2 HmbStG sind hier nicht einschlägig.

Im Ergebnis ist danach der Anspruch des Antragstellers auf Informationszugang jedenfalls aufgrund der Geheimhaltungsvorschrift des § 5 Abs. 3 S. 4 HmblTJG ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Zentralamt, Referat Kennzahlen und Statistik Drehbahn 36, 20354 Hamburg

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: | mailto: pstatistik-nord.de]

Gesendet: Mittwoch, 26. Mai 2021 12:31

Betreff: WG: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte Hamburg [#220587]

hiermit möchte wir Sie über einen Auskunftsantrag an das Statistikamt Nord über das Portal "Fragdenstaat.de" unter Verweis auf das HmbTG informieren.

Da es sich bei dem begehren um Daten der Verwaltungsgerichte / der Hamburger Justizbehörde handelt, die diese nicht herausgeben müsste, bitten wir um eine Stellungnahme insbesondere zu den folgenden Fragen:

1. Was halten Sie man von der Umgehung des § 5 Ausnahmen von der Informationspflicht HmbTG für Gerichte, indem man sich an das Statistikamt Nord wendet?

Ist das Statistikamt Nord hinsichtlich der Rohdaten überhaupt verfügungsbefugt?

2. Inwiefern handelt es sich bei den begehrten "Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte" nach Ihrer Auffassung um Einzelangaben, die der statistischen Geheimhaltungspflicht nach § 6 HmbStatG unterliegen?

Zur Informationen finden Sie unten anbei die Korrespondenz, die Rechtsgrundlagen (HmbTG, HmbStatG) sowie umfangreiche Unterlagen zu dem gleichen Anliegen gegenüber dem Statistikamt von NRW (IT.NRW).

umangreiche Ontenagen zu dem gleichen Amlegen gegenüber dem Statistikamit von NAW (H. NAW).
Mit freundlichen Grüßen
Leiter der Koordinierungsstelle Vorstandsangelegenheiten (VK)
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - AöR Steckelhörn 12 20457 Hamburg T: 040 42831 - 1678 F: 040 427964 - 026 E: o statistik-nord.de E: grundsatz-recht@statistik-nord.de I: www.statistik-nord.de
Von: ann@statistik-nord.de] Gesendet: Dienstag, 25. Mai 2021 18:04 An: Manyana ann@statistik-nord.de>
Betreff: WG: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte Hamburg [#220587]
Sehr geehrter Herr
ich empfehle, eine Stellungnahme der Hamburger Justizbehörde einzuholen, die schließlich "Herr der Daten" ist.
Ausgehend von der Annahme, dass personenbezogene Daten solche Informationen sind, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (wie allgemeine Personendaten, physische Merkmale, Kennnummern, Bankdaten, Onlinedaten, Gesundheitsinformationen), werden diese in der Statistik der Verwaltungsgerichte nicht erhoben. Merkmalsträger in der Statistik ist vielmehr das Verfahren, dem eine Kenn-Nummer zugeordnet ist. Dabei werden allerdings Merkmale erfasst (wie der Tag des Eingangs der Sache, der Tag der Erledigung und das Sachgebiet), mit deren Hilfe man bei entsprechenden Vorkenntnissen durchaus auf ein einzelnes Verfahren und damit indirekt auf den Kläger schließen könnte.
Mit freundlichen Grüßen
Ursprüngliche Nachricht Von: [mailto: partition of the content of the c

Betreff: WG: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte Hamburg [#220587]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

über das Portal Fragdenstaat.de haben wir (und andere Statistikämter wie insb. NRW) eine Anfrage erhalten, auf die ich gestern kurz ablehnend unter Bezug auf das Statistikgeheimnis geantwortet habe (siehe Anlage).

Der Petent hat sich damit aber nicht zufrieden gegeben und die E-Mail unten sowie die anliegende E-Mail mit zwei Bildern mit den Erhebungsmerkmalen geschickt.

Hiermit möchte ich Sie bitten, das Anliegen, "Rohdaten der Justiz-geschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte Hamburg zu erhalten", vor dem Hintergrund der Geheimhaltung zu prüfen und mir einen Antwortentwurf zu erstellen.

Hier die ausgiebige Korrespondenz aus NRW mit Widerspruch / Bescheiden etc. aus 2020 /2021 inklusive Ausführungen der Datenschützer:

https://fragdenstaat.de/anfrage/rohdaten-der-justizgeschaftsstatistik-fur-die-verwaltungsgerichte-nrw/#nachricht-578909

Die wichtigsten Dateien von IT.NRW, Justizministerium und NRW-Datenschutzbeauftragte zu der gleichlautenden Anfrage habe ich heruntergeladen und dieser E-Mail beigefügt.

Mit besten Grüßen

VK. T: -1678

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [#220587] [r

Gesendet: Mittwoch, 19. Mai 2021 18:13

An:

Betreff: AW: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte Hamburg [#220587]

Sehr geehrter Herr

ich vermag nicht zu erkennen, wo und welche "Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher und juristischer Personen" hier erhoben werden könnten.

Zusätzlich fußt die Erhebung dieser Statistik auf einer Anordnung des Justizministeriums und nicht auf einem Gesetz. Die Erhebung von Einzeldaten, die dem Statistikgeheimnis unterliegen, wäre nach § 2 HmgStatG demnach rechtswidrig. Siehe dazu:

"(2) Keiner Anordnung durch Gesetz bedürfen Landesstatistiken, bei denen keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse erhoben werden, die einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden können" - § 2 HmgStatG

Der Erhebungsbogen zur VwG-Statistik liegt mir vor; dort sind keine personenbezogenen Daten erkennbar. Können Sie das bitte erneut prüfen?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragenr: 220587

Antwort an: Laden Sie

https://frago

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/